



Stand 1. Januar 2022

## Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga 2021/22

---

Der Frauen- und Mädchenausschuss des NOFV erlässt nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga.

### § 1 Grundsätze

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) spielt im Frauenbereich mit einer Regionalliga mit 17 Mannschaften.  
Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, bei der Jeder gegen Jeden je einmal anzutreten hat (17 Spieltage, 16 Spiele pro Mannschaft).
2. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Regeln der FIFA sowie der Spiel-, Rechts- und Verfahrens- sowie Finanzordnung des NOFV.
3. Spielansetzungen erfolgen nach dem Rahmenterminplan der Frauen-Regionalliga 2021/22.
4. Die nach Abschluss der Meisterschaft erstplatzierte Mannschaft der Frauen-Regionalliga ist NOFV-Meister.

### § 2 Zulassung

1. Die Teilnahme an der Frauen-Regionalliga ist über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geregelt.
2. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.
3. Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga 2022/23 teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum 15. April 2022, 15:00 Uhr (Eingang Geschäftsstelle) mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Ziffer 4. mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung erforderlich.
4. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen:
  - a) Mannschaften der Frauen-Regionalliga müssen mindestens von Inhabern einer gültigen B-Lizenz (C-Lizenz bei Lizenzerwerb bis 31.12.2014) trainiert werden.
  - b) Die Spiele der Frauen-Regionalliga können entsprechend § 17 der NOFV-Spielordnung auf Natur- oder, sofern gemäß den Wettbewerbsbedingungen zulässig, auf geeignetem Kunstrasen ausgetragen werden. Auch eine Kombination aus Kunst- und Naturrasenmaterialien (Hybridsystem) ist zulässig.  
Hauptspielplätze aus Kunststoffrasen können zugelassen werden, sofern sie folgenden Anforderungen genügen. Sie müssen der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen. Zugelassen sind Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 4 - Typ 6 und Typ 8.  
Ausweichplätze aus Kunststoffrasen sind gesondert als diese zu benennen und sollten der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen. Zugelassen sind Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 1 - Typ 8.
  - d) Für die Erteilung und den Entzug der Zulassung sowie die Erteilung von Auflagen und Ausnahmegenehmigungen ist das Präsidium des NOFV und für die Einhaltung der Zulassungsmodalitäten der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zuständig.
5. Die Zurückziehung und Streichung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung durch das Präsidium des NOFV im Juni 2022 wird mit

einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei Rückzug nach dem Termin wird ein Verfahren vor dem Sportgericht des NOFV beantragt.

6. Die an der Frauen-Regionalliga teilnehmende Mannschaft hat vor Beginn der Meisterschaftsspiele – Frist 20. August 2021– die Teilnehmergebühr in Höhe  
**von 350,00 €**  
auf das Konto des NOFV – IBAN DE49 1208 0000 4367 5270 00 zu entrichten.

### **§ 3 Spielberechtigung**

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Frauen-Regionalliga sind nur Spielerinnen berechtigt, welche nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielberechtigung für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet inkl. eines Fotos aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 20. August 2021 zu erstellen. Nachträge und Veränderungen danach sind nur noch über den Spielleiter möglich. Während der Saison haben Nachmeldungen jeweils bis Freitag, 15:00 Uhr an den Spielleiter zu erfolgen.
2. Für Spielerinnen des ältesten Juniorinnenjahrgangs (Stichtag 01.01. - 31.12.2005) kann der jeweilige Mitgliedsverband entsprechend § 6 DFB-Jugendordnung eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga unter folgenden Voraussetzungen erteilen:
  - a) schriftlicher Antrag des Vereins
  - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
  - c) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes.

### **§ 4 Spielbestimmungen/Verwarnungen/Feldverweise**

1. In der Frauen-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht eingesetzt. Die Vereine müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen. Sollten am Spieltag technische Probleme auftreten, ist ein offizieller Spielberichtsbogen des NOFV zu verwenden (siehe NOFV-Homepage) und nach Spielende dem Spielleiter zuzusenden.
2. Bei Verwarnungen und Feldverweisen gelten die Bestimmungen im § 13 der NOFV-Spielordnung.
3. Der Heimverein ist verpflichtend verantwortlich für die Bedienung des Livetickers des DFBnet.
4. Spielverlegungen sind rechtzeitig, entsprechend § 8 der NOFV-Spielordnung, mit Zustimmung des Spielpartners mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel über DFBnet und in Ausnahmefällen schriftlich (E-Mail/epostfach) zu beantragen.  
Spielverlegungen sind gebührenpflichtig (60,00 €). Die Verlegungsgebühr ist nach Bestätigung des Antrages durch den Spielleiter unter Angabe des Vereins, der Spielklasse und Spielnummer auf das Konto des NOFV zu überweisen.  
Spielverlegungen auf Grund von Erkrankungen der Spielerinnen erfolgen grundsätzlich nicht.

### **§ 5 Werbung auf der Spielkleidung**

Die Trikot- und Hosenwerbung muss für die Spielklasse des NOFV beantragt und genehmigt werden. Im § 25 der NOFV-Spielordnung sind die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung geregelt.

Unter Verwendung des Vordrucks (siehe NOFV-Homepage) und der Beifügung eines Fotos des Originaltrikots mit Messskala ist der Antrag, aus dem die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift erkennbar ist, bis zum 20. August 2021 an die Geschäftsstelle des NOFV zu senden. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

Das Logo des Sponsors der Frauen-Regionalliga, Polytan Sportstättenbau GmbH, ist auf dem rechten Ärmel aufzubringen. Die Vereine erhalten bei Bedarf eine ausreichende Anzahl der Badges für ihre Spielkleidung. **Das Tragen des Logos ist Voraussetzung für die Zuwendung durch Polytan Sportstättenbau GmbH.**

### § 6 Schiedsrichter

1. Für alle Spiele sind Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen anzusetzen.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichterteams erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer/in des NOFV.
3. Schiedsrichterkosten sind lt. § 9 Ziffer 7 Finanzordnung des NOFV wie folgt festgelegt;
  - 45,00 € für Schiedsrichter/innen und jeweils 35,00 € für Schiedsrichterassistenten/innen
  - Erstattung der Fahrkosten (0,30 € pro Kilometer).

Die Kosten sind am Spieltag in bar auszuführen. Bei der Nutzung von PKW wird auf die Bildung von Fahrgemeinschaften – auch Berlin – hingewiesen.

### § 7 Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Teilnahme an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
2. Der NOFV-Meister ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga berechtigt, insofern eine Bewerbung des Vereins sowie auch die Zulassung durch den DFB für die 2. Frauen-Bundesliga erfolgte. Sollte der Meister verzichten bzw. sich nicht beworben haben, kann der Zweitplatzierte der Regionalliga Nordost an den Qualifikationsspielen teilnehmen.
3. Dies gilt auch, wenn der DFB in seinen Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele in die 2. Frauen-Bundesliga einen zweiten Vertreter aus dem Regionalliga Nordost zulässt.
4. Dahinter platzierte Vereine sind nicht berechtigt, an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga teilzunehmen.
5. Die Ansetzungen erfolgen durch den DFB.

### § 8 Abstieg aus der Regionalliga in die Landesverbände

1. Die Regionalliga spielt 2021/22 mit 17 Mannschaften. Unter Beachtung der Absteiger aus der FLYERLARM-Frauen-Bundesliga sowie 2. Frauen-Bundesliga sowie ggf. Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga wird die Anzahl der Aufsteiger in die Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

Zahl der FRL-Mannschaften 2021/22	17	17	17	17
+ Absteiger aus der 2. FBL in die FRL	0		1	
- Aufsteiger der FRL in die 2. FBL	0	1	0	1
<b>- Absteiger der FRL in die LV</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>4</b>
+ Aufsteiger der LV zur FRL	1	1	1	1
Zahl der FRL-Mannschaften 2022/23	14	14	14	14

2. Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga 2022/23 teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum 15. April 2022, 15:00 Uhr (Eingang Geschäftsstelle) mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Ziffer 4. mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung erforderlich.
3. Mannschaften, die sich nicht fristgerecht für das Spieljahr 2022/23 bewerben oder entsprechend Ziffer 2. der Durchführungsbestimmungen die Zulassung nicht erhalten, gelten als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.
4. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen oder gestrichen worden ist, gilt als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.

### **§ 9 Aufstieg aus den Landesverbänden**

1. Jeder NOFV-Mitgliedsverband meldet bis zum 27. Mai 2022 dem NOFV die Mannschaft, die an den Aufstiegsspielen zur Frauen-Regionalliga teilnimmt.
2. Die betreffende Mannschaft muss entsprechend Ziffer 2. der Durchführungsbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
3. Für die Aufstiegsspiele erlässt der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gesonderte Durchführungsbestimmungen.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Das Präsidium ist berechtigt, Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Auf- und Abstiegsregelung nicht vorhersehbar waren.
2. Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Ordnungen des NOFV.

### **§ 11 Absetzung von Spielen (in Zusammenhang mit Covid-19)**

Die Festlegungen § 11 treten ab dem 1. Januar 2022 in Kraft, gelten bis auf Widerruf, und enden spätestens zum Ende des Spieljahres 2021/2022.

1. Ein Antrag auf Spielabsetzung kann nur über die Spielleiter gestellt werden.
2. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn 16 spielberechtigte Spieler zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens eine Torspielerin befinden.
3. Spieler, die sporttypisch verletzt oder gesperrt sind, Spieler, die offensichtlich gegen wesentliche Vorgaben der lokalen Hygienekonzepte verstoßen haben oder Spieler, die nach den üblichen Definitionen des RKI als nicht vollständig geimpft gelten und deshalb nicht am einem Spiel mitwirken können, werden hierbei nicht angerechnet und gelten als zur Verfügung stehend.
4. Die Antragstellung muss unverzüglich erfolgen. Der Antrag kann formlos u. a. per E-Mail erfolgen. Zusätzliche, schriftliche Informationen unter Beifügung des/der Nachweise/s der Gesundheitsämter ist/sind zwingend erforderlichen.

## § 12 Spielleitung

### Spielleiter:

Gerhard Breiter

Email: maurice-@web.de

epostfach: [gerhard.breiter@sfv-online.evpost.de](mailto:gerhard.breiter@sfv-online.evpost.de)

Tel. 0351/4701827, Mobil: 0162/4345837

### Vertretung:

Anja Kirchner

Email: [a.kirchner@kfa-westthueringen.de](mailto:a.kirchner@kfa-westthueringen.de)

epostfach: [anja.kirchner@tfv-erfurt.evpost.de](mailto:anja.kirchner@tfv-erfurt.evpost.de)

Mobil: 0171/6987979